

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 246  
September/ Oktober 2024



---

---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---

---

---

## Das geänderte Klimaschutzgesetz – rechtmäßig und effizient?

---

Seit Juli ist die neue, abgeschwächte Version des Klimaschutzgesetzes in Kraft. Zukünftig soll ein jährlich limitierter Gesamtemissionsverbrauch die bisher einzelnen Sektor-ziele ersetzen. Die Einhaltung wird dabei nicht durch Emissionsmessungen, sondern durch prognostizierte Werte ermittelt.

**Seite..... 2**

---

## Neu: Klimaanpassungsgesetz

---

Das im Dezember 2023 verkündete Klimaanpassungsgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraftgetreten. Es soll Leitlinien für Klimaanpassungsmaßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen setzen.

**Seite..... 4**

---

## EU-Anti-SLAPP-Richtlinie gegen missbräuchliche Klagen verabschiedet

---

Nach Zustimmung durch die EU-Gremien ist die sogenannte Anti-SLAPP-Richtlinie als RL 2024/1069 im April 2024 verkündet worden. Rechtsmissbräuchliche Klagen, die dazu dienen, Kritiker durch kostenintensive und zermürbende Verfahren einzuschüchtern, sollen dadurch erschwert werden.

**Seite..... 6**

---

## Wölfe am Deich

---

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bekräftigte jüngst den artenschutzrechtlichen Schutz von Wölfen am Deich, entgegen einer Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Stade. Diese hatte eine Wölfin mit Argumenten zum Deich- und Küstenschutz nach einem Schaf-Riss zu einer Entnahme durch Abschuss freigegeben.

**Seite..... 7**

---

## Aus der Anfragenpraxis

---

Der Kurzbericht gibt einen Einblick in die IDUR-Anfragenpraxis zum „Wind-an-Land-Gesetz“

**Seite..... 9**

---

## Buchrezension: Jura not alone

---

Buchvorstellung zu Jura not alone von Nora Markand und Ronen Steinke

**Seite..... 12**

---

## Kurzvorstellung der „Climate Clinic“

---

Die Initiative angehender Jurist:innen hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Umweltrecht zugänglicher zu machen, (umwelt-)rechtliche Wissenslücken zu schließen dient als Schnittstelle zwischen Recht und Aktivismus zu fungieren.

**Seite..... 12**

---

## Das geänderte Klimaschutzgesetz – rechtmäßig und effizient?

---

von Rechtsreferendarin Lisa-Marie Goebel,  
Darmstadt

Nachdem der Bundesrat im Mai zugestimmt und der Bundespräsident trotz vielfacher Kritik am 15. Juli 2024 das Gesetz unterschrieben hat, ist die umstrittene Änderung des deutschen Klimaschutzgesetzes einen Tag später verkündet worden und in Kraft getreten.<sup>1</sup>

Die Bundesregierung spricht davon, damit ihre ehrgeizigen Ziele zu bekräftigen. Doch werden diese Ziele tatsächlich bekräftigt? Und ist die Änderung überhaupt rechtmäßig?

### I. Was hat sich geändert?

Herauszuheben ist zunächst der neue § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 KSG: „Zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele [...] wird eine sektorenübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Dazu werden Jahresemissionsgesamtmengen [...] festgelegt.“ Bisher hatten sechs verschiedene Sektoren (z. B. Industrie oder Verkehr) jeweils eigenständige Vorgaben von Jahresemissionsmengen. Es verbleibt § 3a KSG, der für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft eigene bezifferte Reduktionsmengen vorgibt.

Nach dem neu eingefügten § 5a KSG erstellt nun ein Forschungskonsortium jährlich Projektionsdaten über die künftige Emissionsentwicklung insgesamt und in den Sektoren. Auf diese, und nicht mehr auf die Berechnung der tatsächlich ausgestoßenen Emissionen wird bei der Überschreitung der Jahresemissionsmengen nun abgestellt. Bislang musste das zuständige Bundesministerium bei Überschreitung der Jahresemissionsmenge durch einen Sektor in einem Berichtsjahr (= zurückliegendem Kalenderjahr) innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vorlegen, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Abgestellt wird nun auf die nach § 5a KSG

ermittelten Projektionsdaten. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren – bei gemeinsamer Betrachtung aller Sektoren – die Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre überschritten, beschließt die Bundesregierung Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre. Die Sicherstellung kann dabei sektorenübergreifend erfolgen.

### II. Verstößt das neue KSG gegen höherrangiges Recht?

Um diese Frage zu beantworten, muss bedacht werden, dass sich:

1) etwa aus dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der EU-Grundrechte-Charta zunächst keine konkreten Vorgaben für das KSG ergeben. Die Rechtsvorschriften müssen vielmehr ausgelegt werden. Es bestehen zwar verbindliche Verpflichtungen hinsichtlich von Reduktionszielen, etwa nach dem Pariser Übereinkommen. Die Emissionsreduktionsziele in Form der absoluten Grenzwerte des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> bis zu einem gewissen Jahr wurden durch die Neuerung des KSG aber nicht geändert.

Die Trennung in Sektoren ist nicht ausdrücklich rechtlich vorgeschrieben, ebenso wenig die jährliche Überprüfung. Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht kann sich vereinfacht gesagt u.a. daraus ergeben, dass die Reduktionsziele durch die Änderungen einzeln oder in Kombination miteinander voraussichtlich nicht erreicht werden. Daneben gilt diesbezüglich, dass

2) der Gesetzgeber bei der Wahl der Maßnahmen, die Klimakrise zu bekämpfen – und dabei seinen rechtlichen Verpflichtungen zu entsprechen – einen weiten Spielraum hat. Dieser ergibt sich aus der Gewaltenteilung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2021 eine eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit angenommen. Grundgedanke dessen ist, dass sich die verbleibenden Emissionsmöglichkeiten und somit der Freiheitsgebrauch für die Zukunft bei jeder jetzigen Zulassung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern – je umfangreicher der

---

<sup>1</sup> <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/235/VO.html>

jetzige Gebrauch, desto schwerwiegender sind die zukünftigen Freiheitseinbußen. Es muss ein intergenerationeller, verhältnismäßiger Ausgleich gefunden werden. Im Hinblick auf den nach den damaligen Regelungen nicht rechtzeitig erkennbaren Reduktionspfad der Emissionen hatte das Bundesverfassungsgericht angeführt:

„Grundlegend hierfür und damit für eine vorausschauende Schonung künftiger Freiheit ist allerdings, dass der Gesetzgeber einer möglichst frühzeitigen Einleitung der erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse auch für die Zeit nach 2030 Orientierung bietet und diesen damit zugleich ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermittelt. Der nötige Entwicklungsdruck entsteht, indem absehbar wird, dass und welche Produkte, Dienstleistungen, Infrastruktur-, Verwaltungs- und Kultureinrichtungen, Konsumgewohnheiten oder sonstigen heute noch CO<sub>2</sub>-relevanten Strukturen schon bald erheblich umzugestalten sind. Legte der Gesetzgeber beispielsweise frühzeitig konkret fest, dass dem Verkehrssektor ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch geringe jährliche Emissionsmengen zur Verfügung stehen, könnte dies Anreiz und Druck für die Entwicklung und Verbreitung alternativer Techniken und der dafür erforderlichen Infrastruktur entfalten. Die frühzeitige Erkennbarkeit einer Verteuerung und Verknappung CO<sub>2</sub>-relevanter Mobilität könnte etwa auch dazu führen, dass grundlegende Entscheidungen und Entwicklungen zu Berufs- und Arbeitsplatzwahl oder zur Gestaltung von Arbeits- und Geschäftsabläufen rechtzeitig so getroffen und eingeleitet würden, dass sie von vornherein weniger Mobilität erforderten. Würde dann der festgelegte Zeitpunkt erreicht, könnte das CO<sub>2</sub>-Budget des Verkehrssektors verringert werden, ohne damit Freiheiten erheblich zu verkürzen.“

Es ließe sich also durchaus argumentieren, dass bei Wahl der sektorenübergreifenden Behandlung kein rechtzeitiges Handeln in gewissen Sektoren – wie etwa dem Verkehrssektor – erfolgt, sodass jedenfalls bei auch weiterhin erforderlicher Reduktion auf 0 zum Jahr 2045

kurzfristig erhebliche Einschränkungen erforderlich würden, da der erforderliche Entwicklungsdruck und die erforderliche Planungssicherheit nicht rechtzeitig geschaffen wurden. Diese Überlegungen zeigen, dass der Gedanke, wonach es irrelevant sei, wo CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden - Hauptsache, dass sie eingespart werden -, seine Grenzen hat. Die Flexibilität in der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei sektorenübergreifender Betrachtung hat vielleicht nicht nur positive Aspekte. Was nicht effektiv ist, kann auch nicht effizient sein. Hinsichtlich der Erhöhung der Ergriffung von Maßnahmen auf zwei aufeinanderfolgende Jahre kann argumentiert werden, dass so zulasten zukünftiger Freiheiten nicht rechtzeitig gegen eine Überschreitung der Emissionsmengen entgegengesteuert werden kann.

Zu berücksichtigen ist aber wiederum der Spielraum des Gesetzgebers. Dass weiterhin auch jährlich und auch in den einzelnen Sektoren Emissionsdaten gesammelt werden, kann zwar möglicherweise den gesellschaftlichen und politischen Druck aufrechterhalten. Dies ist jedoch nicht mit dem Handlungsdruck, den ein Gesetzesverstoß und die rechtliche Pflicht zur Entwicklung eines entsprechenden Sofortprogrammes mit sich bringen, vergleichbar.

Bei Anwendung der neuen Rechtsprechung des EGMR<sup>2</sup> auf das KSG kann entsprechend dem eben Gesagten die Tauglichkeit der Zwischenziele der Emissionsreduktion sowie die Rechtzeitigkeit des Handelns des deutschen Staates angezweifelt werden. Ausdrücklich oder eindeutig ist dies aber nicht aus dem Beschluss des EGMR herauslesbar. Vielmehr gilt auch hier der Spielraum des Gesetzgebers.

### III. Fazit

Es lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob das geänderte Klimaschutzgesetz gegen höherrangiges Recht verstößt. Diese Beurteilung obliegt den Gerichten, soweit Klage oder Beschwerde erhoben wird. Wie benannt, ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Effektivität der Bekämpfung der Klimakrise. Es kann von einer

---

<sup>2</sup> Siehe RdN-SB Nr. 244, S. 2 ff.

Abschwächung der Regelungen des KSG gesprochen werden.

Infolge der Änderung ist ein Gesetzesverstoß durch eine Verfehlung der Klimaziele des Sektors Verkehr nicht mehr möglich. Der Sektor Verkehr hatte seine Klimaziele auch für 2023, somit zum dritten Jahr in Folge, verfehlt.

Gegen die Änderung des KSG sind mittlerweile von Umweltverbänden und Tausenden von Privatpersonen mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht worden.<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht wird sich bald erneut mit der Klimapolitik der Bundesregierung zu befassen haben.

(Für Besprechungen der ersten Version des KSG, s. auch den RdN-Schnellbrief Nr. 216, S. 5 f.)

---

### Neu: Klimaanpassungsgesetz

---

Von Felicia Petersen, Frankfurt

Das im Juli 2023 vom Bundeskabinett beschlossene und im Dezember des Jahres verkündete Klimaanpassungsgesetz (KAnG) ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.<sup>4</sup> Der folgende Artikel stellt Grundzüge dieses ersten bundesweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vor.

#### Hintergrund

Wetterextreme verursachen in Deutschland und Europa enorme Schäden, werden in Zukunft häufiger und zwingen die gesamte Gesellschaft zur Vorsorge und Anpassung an die Folgen der Klimakrise. Das neue Gesetz setzt den strategischen Rahmen für die künftige Klimaanpassung in Bund, Ländern und Kommunen. Es ist das erste bundesweit geltende Gesetz seiner Art. Mit ihm will die Bundesregierung Bund, Ländern und Kommunen verbindliche Klimaanpassungsstrategien und -maßnahmen vorschreiben. Damit werde erstmals ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen

Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen, heißt es in dem Gesetzentwurf.<sup>5</sup>

#### Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

#### Regelungsinhalt

Die Bundesregierung verpflichtet sich, eine „vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ vorzulegen und umzusetzen. Diese soll alle vier Jahre „unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“ fortgeschrieben werden und messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung enthalten. Die Ziele seien zudem mit geeigneten Maßnahmen auf Bundesebene zu unterlegen, so die Regierung. Auch Empfehlungen für Maßnahmen der Länder sowie ein verpflichtendes Monitoring soll die Strategie demnach enthalten.

Mit „klimaangepassten Bundesliegenschaften“ will die Bundesregierung nach eigenen Aussagen eine Vorbildfunktion einnehmen. Ein Berücksichtigungsgebot soll regeln, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel des Gesetzes fachübergreifend und integriert berücksichtigen müssen. Für die Länder sieht der Entwurf zudem vor, dass sie eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenplänen

---

<sup>3</sup> <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/klimapolitik-der-ampel-regierung-verfassungswidrig/>; <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverfg-greenpeace-umweltverbaende-klimaschutzgesetz-verfassungsbeschwerde>

<sup>4</sup> <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/393/VO>.

<sup>5</sup> <https://www.bmuv.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-bundes-klimaanpassungsgesetzes>

vorlegen und umsetzen, um die Auswirkungen und Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu begrenzen. Grundlage hierfür müssten neben Klimarisikoanalysen auch Analysen der bereits eingetretenen Auswirkungen des Klimawandels in den einzelnen Ländern auf Grundlage von möglichst regionalen Daten sein, heißt es im Entwurf.

### Zusammenfassung

- Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft.
- Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.
- Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Sie berichten dem Bund, in welchem Umfang in den Gemeinden und Kreisen entsprechende Konzepte vorliegen. Um bei der Erstellung von Konzepten eine zielgerichtete Vorsorge mit Augenmaß zu ermöglichen, stehen den Ländern weitreichende Gestaltungsspielräume zu.
- Mit einem Berücksichtigungsgebot wird dafür Sorge getragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen.
- Es ist vorgesehen, dass die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen erhebt, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung.

### Zuständigkeit

Das Gesetz richtet sich vor allem an die Bundesregierung und im Weiteren an die Länder. Die Bundesländer wiederum bestimmen, welche öffentliche Stellen Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Gemeinden und Landkreise erstellen müssen.

Externe Stellen wie Unternehmen sind dann betroffen, wenn sie z.B. Berührungspunkte mit

Bundesliegenschaften haben (§ 7: Zielsetzung für klimaangepasste Bundesliegenschaften) oder bei zukünftigen Genehmigungsverfahren Auflagen erhalten, welche die Klimaanpassung betreffen (§ 8: Berücksichtigungsgebot).

### **Hinweis: IDUR-Sonderhefte Nr. 70 zum Thema Ökologische Nachverdichtung**

Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungspläne der kommunalen Innenentwicklung: Das Bauplanungsrecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen besseren Umweltschutz auf dem Weg zu einer nachhaltigen Flächennutzung und Bauwirtschaft. So kann beispielsweise durch Stärkung der Innenentwicklung das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern, unterstützt werden. Die zunehmende Verdichtung von Städten darf jedoch nicht zulasten von Natur und Biodiversität im urbanen Raum gehen. So müssen insbesondere städtische Grünflächen erhalten und ausgeweitet werden, wenn die Lebensqualität in verdichteten Gebieten erhalten bzw. gefördert werden soll.

- *Sonderheft Nr. 72 - Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels – Wassersensible Stadtplanung und Trinkwasserversorgung*

Schwerpunkt dieses Heftes sind die (bau-) planungsrechtlichen Instrumente für das Wassermanagement in der Kommune. Damit kann effektive Vorsorge vor Hochwasserschäden betrieben werden, auch vor Starkregenereignissen, bei denen binnen kurzer Zeit eine große Menge an Niederschlag zu hohen Wasserständen und Überflutungen führen kann. Ein gut konzeptioniertes Wassermanagement kann auch den Folgen von Hitzewellen entgegenwirken. Städte sind besonders empfindlich für die negativen Folgen des Klimawandels, da sich die thermischen Veränderungen durch den städtischen Wärmeinseleffekt stärker auswirken (bedingt durch Bebauung und Versiegelung) und Extremereignisse auf engem Raum eine hohe Anzahl an Menschen und Infrastruktureinrichtungen treffen. Die Sonderhefte könnten unter [www.idur.de](http://www.idur.de) bestellt werden.

## **EU-SLAPP-Richtlinie gegen missbräuchliche Klagen verabschiedet**

*Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main*

Nachdem das EU-Parlament und der Rat der EU im Februar und März dem Gesetzesvorhaben zugestimmt haben, ist die sog. Anti-SLAPP-Richtlinie am 16. April 2024 im Amtsblatt verkündet worden und am 6. Mai in Kraft getreten.<sup>6</sup> Anschließend haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Die Kurzform SLAPP (strategic lawsuit against public participation) steht im Englischen für „strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ (zugleich mit der Assoziation zum Wort „slap“ = Ohrfeige). SLAPP-Klagen sind unbegründete Klagen oder rechtsmissbräuchliche Klagen, die zu dem Zweck erhoben werden, Kritiker – insbesondere aus den Medien, Umwelt- und Menschenrechts-Organisationen, Kunst oder Wissenschaft, einzuschüchtern und ihre öffentlich vorgebrachte Kritik durch die Notwendigkeit kostenintensiver und zermürbender Rechtsverteidigung zu unterbinden. Solche Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen angestrengt. Dieses Klagephänomen nimmt in Europa leider immer mehr zu: Im Jahr 2022 wurden über 160 einschlägige Klagen eingereicht.

Um sicherzustellen, dass Opfer besser geschützt werden, setzte das Europäische Parlament zwei Schutzmechanismen durch: die frühzeitige Abweisung unbegründeter Klagen und die Möglichkeit, vom Kläger zu verlangen, dass er die geschätzten Verfahrenskosten trägt – einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung des Beklagten – und Schadensersatz zahlt. Beantragt der Beklagte die vorzeitige Einstellung eines Verfahrens, muss der Kläger nachweisen, dass es gute Gründe für dessen Fortsetzung gibt. Das Gericht kann Klägern, bei denen es sich häufig um Politiker, Unternehmen oder Lobbygruppen handelt, auch andere Strafen auferlegen. Zum Beispiel kann es sie dazu

verpflichten, eine Entschädigung für den entstandenen Schaden zu zahlen. Auch müssen die Mitgliedstaaten künftig dafür sorgen, dass mögliche Opfer von missbräuchlichen Klagen an einer einzigen zentralen Stelle sämtliche Informationen über Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe erhalten – darunter auch über Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe und psychologische Unterstützung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass in grenzüberschreitenden Zivilverfahren Prozesskostenhilfe gewährt wird. Zudem müssen sie alle endgültigen Urteile zu strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung ("SLAPP-Klagen") veröffentlichen und ausführliche Daten darüber sammeln.

Eine der Hauptdivergenzen zwischen dem Parlament und dem Rat war die Definition eines „grenzüberschreitenden“ Falles – eine Voraussetzung dafür, dass ein Rechtsstreit in die Zuständigkeit der EU fällt und die Schutzbestimmungen der Richtlinie Anwendung finden. Den Verhandlungsführern des Parlaments gelang es jedoch, eine breitere Definition zu erreichen, die Fälle als grenzüberschreitend betrachtet, sofern nicht beide Parteien im selben Land wie das Gericht ansässig sind und der Fall nur für einen Mitgliedstaat relevant ist. So ist ein grenzüberschreitender Bezug des Klagegegenstands, gerade in einer vernetzten und globalisierten Welt, vielen Themen inhärent: Kritik an multinationalen Konzernen, Umweltverschmutzung, klimaschädliche Praktiken oder globalen Lieferketten – um nur einige Beispiele zu nennen. Ein grenzüberschreitender Bezug könnte daher auch dann gegeben sein, wenn RWE in Deutschland Aktivisten wegen einer Protestaktion gegen Kohleabbau verklagt, oder wenn Tönnies gegen Aktivisten wegen der Kritik an den Arbeitsbedingungen von Leiharbeitern in den Schlachthöfen vorgeht.

Für die Gestaltung von Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten selbst hat die EU keine Gesetzgebungskompetenz; hier können nur die Nationalstaaten eigene Regelungen schaffen. Hierzu hatte die Kommission ergänzend zu ihrem Entwurf bereits eine unverbindliche Aufforderung

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor

offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. EU L vom 16.4.2024.

an die Mitgliedstaaten verfasst: Sie sollten den nationale Rechtsrahmen ähnlich jenem auf EU-Ebene anpassen, um auch bei nicht grenzüberschreitenden Sachverhalten gegen SLAPP-Klagen vorzugehen. Außerdem hat die EU-Kommission die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgerufen, Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und potenzielle Opfer von SLAPP-Klagen anzubieten

ten sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen durchzuführen, um SLAPP-Klagen besser zu erkennen.

### **Beispiele aus Deutschland:**

Über folgende und vergleichbare Fälle wurde bisher in Deutschland meist nur anekdotisch berichtet, anstatt mittels des Konzepts der SLAPPs zu beleuchten, ob es sich um ein strukturelles Phänomen handeln könnte. Durch die neue Richtlinie könnte sich nun nicht nur die öffentliche Wahrnehmung dieser Fälle verschieben, sondern es könnten auch ganz erhebliche Änderungen auf das Zivilprozessrecht der Bundesrepublik zukommen – und zwar trotz des insoweit begrenzten Anwendungsbereichs der Richtlinie nicht nur für grenzüberschreitende SLAPPs.

Das Umweltinstitut in München war von einem SLAPP betroffen und musste sich vor dem Landesgericht Bozen für die satirische Pestizidtirol-Kampagne aus dem Jahr 2017 verantworten. Auf die Kampagne, mit der die Öffentlichkeit über den hohen Einsatz von giftigen Pestiziden in den Südtiroler Apfelmonokulturen aufgeklärt werden sollte, reagierten der Südtiroler Landesrat für Landwirtschaft und über 1370 Landwirte aus der Region mit Strafanzeigen.

Ein anderes Beispiel für ein deutsches SLAPP-Opfer ist die Organisation „Rettet den Regenwald“, die in Hamburg wegen Verleumdung auf der Anklagebank saß, weil sie die Praktiken des Palmöl- und Holzkonzerns Korindo kritisiert hatte. Nach einem drei Jahre dauernden Prozess hat die Klägerin im Rahmen eines Vergleichs sämtliche Forderungen aufgegeben und sich verpflichtet, drei Viertel der Prozesskosten zu zahlen.

Auch das Portal für Informationsfreiheit FragDenStaat wurde verklagt – vom

Hohenzollernprinz Georg Friedrich von Preußen, der regelmäßig mit Abmahnungen und Klagen gegen ihm unerwünschte Berichterstattung vorgeht. Hintergrund der juristischen Attacken waren kritische Aussagen über Vergleichsverhandlungen des Prinzen, der von der öffentlichen Hand die Herausgabe bzw. Entschädigung für Besitztümer der Hohenzollern verlangt, die nach 1945 enteignet wurden.

---

## **Wölfe am Deich**

---

*Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.*

- OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.9.2024 – 4 ME 122/24 – –

### **I. Sachverhalt**

Der Landkreis Stade als untere Naturschutzbehörde hatte Ende Mai 2024 anlässlich zweier Rissereignisse betreffend Schafe auf dem Deich und im Bereich vor dem Deich in den Monaten März und April den Abschuss der genetisch identifizierten Wölfin genehmigt. Die „letale Entnahme“ des Wolfes diene nicht nur dem Schutz des Schäfers vor weiteren wirtschaftlichen Verlusten (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), sondern zusätzlich noch der Bevölkerung, welche in dem Gebiet nahe dem Deich wohne. Ein ungenügender Deichschutz führe zu Rissen im Deichkörper, unter Umständen sogar zum Deichbruch. Die Schafbeweidung von Deichbauwerken leiste einen hohen Beitrag zur Sicherheit der Deichbauwerke und damit der Menschheit. Ohne diese Schafbeweidung würden die Deiche Risse bekommen und wegbrechen. Die Bevölkerung, welche hinter den Deichen lebt, würde ertrinken. Die Entnahme des Wolfes diene der Absicherung der Deichschafherden und damit dem Deichschutz gleich Küstenschutz. Sie diene der Abwehr von Überschwemmungsgefahren, letztlich der Sicherheit der Menschen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG).

Die Entscheidung der Behörde wurde für sofort vollziehbar erklärt. Eine Naturschutzvereinigung hatte daraufhin vor Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des parallel eingelegten Widerspruchs gegen die Behördenentscheidung begehrt. Das Verwaltungsgericht Stade gab ihr Recht. Die Behördenentscheidung sei rechtswidrig. Der Schäfer könne

und müsse Schutzzäune aufstellen, welche dem empfohlenen Herdenschutz entsprechen. Zudem sei der Deich nicht in Gefahr. „Es erscheint hier höchst fraglich, ob die von dem Antragsgegner dargelegte mittelbare und zeitlich noch nicht konkret absehbare Auswirkung der zukünftig möglichen Schafsriss des betreffenden Wolfes auf die geschützten Rechtsgüter, insbesondere die Wehrfähigkeit und Sicherheit der Deiche und den Hochwasser- und Sturmflutschutz, für die Annahme der Tatbestandsvoraussetzungen ausreicht.“ Der Landkreis habe eine behördliche Amtsermittlungspflicht und müsse zwecks Begründung seiner Entscheidung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse“ darlegen.

Gegen die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts erhob der Landkreis die Beschwerde.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Oberverwaltungsgericht nahm eine Ortsbesichtigung vor, stellte fest, dass die Schafherden beim Anblick des Wolfes oder aus anderem Grunde ausgebrochen waren, d.h. der Wolf den aufgestellten Zaun nicht untergraben oder übersprungen hatte, und hielt in Bezug auf den Schutz landwirtschaftlicher Schafhaltungsbetriebe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1) fest:

1. Eine Naturschutzbehörde muss ihre Entscheidung (Ausnahmegenehmigung) anhand der „besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie [anhand] der Umstände des konkreten Falls“ „genau und angemessen“ begründen.

2. Die Vorgaben für den Herdenschutz i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind dem „von der Umweltministerkonferenz im Oktober 2021 beschlossenen, im Dezember 2023 überarbeiteten Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf“ zu entnehmen. Für den Schutz der Deichschafe gelte nichts anderes. Die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Schrift „Herdenschutz am Deich in der Praxis - Betriebe im Portrait: Erfahrungen und Empfehlungen für den Herdenschutz auf Sonderstandorten“ (Nr. 680) aus dem Jahre 2024

habe nicht den Rang einer Aktualisierung des Praxisleitfadens.

3. Aus diesem Grunde seien die Schafe – auch die Deichschafe – mit Zäunen von 1,20 Meter Höhe und mit einer Spannung von mindestens 4.000 Volt zu schützen. Bei einem niedrigeren Zaun müsse zumindest eine Stromlitze auf Höhe von 1,20 Metern angebracht sein. Bei niedrigeren Zäunen sei die „Kombination von niedrigeren Netzzäunen mit Herdenschutzhunden (Praxisleitfaden Wolf, S. 26) an Deichen nicht so ausgeschlossen...“

4. Möglicherweise seien all diese Schutzmaßnahmen im Streitfall ungeeignet, weil die Herde ausgebrochen sei und nicht ausgeschlossen sei, dass die Aufrüstungsmaßnahmen keinen Vorteil erbringen würden.

Zum Thema Deichschutz durch Wolfsabschuss (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4) sagt das Oberverwaltungsgericht:

1. Schafe können durch die Beweidung von Deichen zu deren Wehrfähigkeit und damit zum Küstenschutz beitragen. Allerdings müsse die Naturschutzbehörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Deichschutz und dem öffentlichen Interesse am Artenschutz vornehmen. Denn die Vorschrift setze ein überwiegendes öffentliches Interesse, hier am Deichschutz voraus. Deshalb müsse die Behörde die Interessen gewichten und sodann argumentieren.

2. Der Landkreis Stade habe nicht genügend dargelegt, weshalb der Küstenschutz bereits durch die beiden vergangenen Rissereignisse gefährdet sei. Er habe auch nicht dargelegt, weshalb das Interesse am Deichschutz im vorliegenden Fall gegenüber dem Interesse am Artenschutz überwiege.

Auf die Frage nach den Alternativen zur Deicherhaltung kam es im Streitfall nicht an. Denkbar sei die Deichbefestigung durch technisches Gerät. Ob dieses Gerät (Rasenmäher etc.) eine Gefahr für andere Tierarten, etwa bodenbrütende Vogelarten, darstellen würde und deshalb auszusondern sei, wurde nicht geprüft.



### III. Stellungnahme

Das Gericht macht nicht deutlich, ob die Behördenentscheidung bereits wegen unzureichender Begründung rechtswidrig war. Denn es formuliert nach der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG: „Allerdings setzt die materielle Rechtmäßigkeit der Ausnahmegenehmigungen ... zusätzlich voraus, dass auch die Voraussetzungen ... des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt sind, ...“ War der Begründungsteil nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG also wegen der Möglichkeit des Aufrüstens durch höhere Zäune, durch höhere Stromspannung und durch erstmaligen Einsatz von Hunden rechtswidrig (Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)?

Das Gericht aber macht deutlich, dass die Behörde die Kausalität zwischen dem Ziel Deichschutz und dem Mittel Wolfsabschuss überzeugend darlegen müsste und dass dies mit „nur allgemein gehaltenen Informationen hierzu“ nicht gelang.

### IV. Fazit

Weil es insbesondere keine Studien zu Langzeitauswirkungen von Wolfsabschüssen auf die Deichsicherheit gibt (wie soll die Kausalität auch aussehen?), dürfte sich eine zuständige Naturschutzbehörde auch in Zukunft nicht erfolgreich darauf berufen können, dass die See- oder Flussdeiche in Deutschland nur dadurch gesichert werden können, dass genügend Schafe auf den Deichen weiden und der Wolf deshalb dezimiert werden müsse. Das Motto „Deichschutz durch Wolfsabschuss“ zieht nicht.

Übrig bleibt stets weiterhin die Frage, welchen Herdenschutz die bedrohten Weidetierhalter praktizieren müssen. Hinweise hierzu lassen sich dem „Praxisleitfaden Wolf“ gemäß der jeweils aktuellen Ausgabe entnehmen. Für die Deiche (oder die Almen) mag es im Einzelfall zulässige Abweichungen geben. Doch diese müssen besonders gut begründet werden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Wolfsabschuss an Deichen oder Almen rechtlich einfacher zulässig ist. Die rechtlichen Hürden für einen Wolfsabschuss bleiben hoch.

---

### Aus der Anfragenpraxis

---

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

In diesem Schnellbrief sollen speziell Fragen zum Wind-an-Land-Gesetz aufgegriffen werden.

#### Frage:

Ein Umweltverband ist mit dem geplanten Ausbau der Windkraft befasst, namentlich den Teilfortschreibungen der Vorranggebiete Windkraft in den Regionalplänen. Der Verband beabsichtigt eine Stellungnahme zu verfassen.

Dabei haben sich folgende Fragen ergeben:

- Es wird gesagt, dass wenn mindestens 1,8% der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen sind, außerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen nicht mehr planungsrechtlich privilegiert und damit im Außenbereich grundsätzlich unzulässig sind. Das klingt nicht eindeutig, sondern eher so, dass unter bestimmten Umständen, selbst wenn das 1,8%-Ziel erreicht ist, Windkraft außerhalb der Vorranggebiete möglich ist. Nach dem Kenntnisstand des Verbandes sind Windkraftanlagen nach BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte bauliche Anlagen, auch nach der neuen Gesetzesregelung?!

- Sollte das o.g. 1,8%-Ziel bis zum Stichtag nicht erreicht werden, tritt die sogenannte „Super-Privilegierung“ ein und Windkraftanlagen dürfen überall gebaut werden, wo sie nicht unzulässig sind. Was genau heißt das? Kann dann überall gebaut werden, vorbehaltlich einer Prüfung der verschiedenen Prüfkriterien, so wie es heute im aktuell gültigen Immissionsschutzverfahren vorgesehen ist (oder nach BauGB)?

- Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft im Regionalplan werden vorab verschiedene Ausschlusskriterien geprüft, für den Arten- und Naturschutz z.B. innerhalb der strategischen Umweltprüfung SUP, die die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und zu erwartende Beeinträchtigung der Schutzgüter prüft. Heißt das in der Konsequenz, dass sobald die Vorranggebiete offiziell ausgewiesen und festgelegt sind, keine aktuellen Feldkartierungen und keine spezielle artenschutzrechtliche

Prüfung (saP) bei Windkraft-Projekten mehr durchgeführt werden müssen? Sondern dass im Gegenteil davon ausgegangen wird, dass der Bau unbedenklich oder akzeptabel ist, wenn in der SUP nichts "gefunden" wurde? Oder in anderen Worten, alles, was nicht jetzt bei der Offenlegung angeführt wird, kann im Nachhinein nicht mehr geltend gemacht werden (z.B. neue Vorkommen geschützter Arten)?

Antwort:

Die Antworten bedürfen zunächst einer allgemeinen kurzen Einführung über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Windenergie-an-Land-Gesetz WaLG).

Da es sich um ein sogenanntes Artikelgesetz handelt, sind folgende Bereiche des WaLG betroffen:

- Einführung eines Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG),
- Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB),
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG),
- Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG),
- 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG.

Das durch das WaLG eingeführte WindBG sieht für jedes Bundesland individuelle verbindliche Vorgaben für die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung vor (= Flächenbeitragswerte). Die Länder haben unterschiedliche Teilflächenziele. Baden-Württemberg z.B. muss 1,8% (1. Teilflächenziel) der Landesfläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich zur Verfügung stellen. Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie ihre individuellen Ziele in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder deren Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen (§ 3 Abs. 2 WindBG).

Was hat es mit der sog. Superprivilegierung auf sich? Im unmittelbaren Zusammenhang des Mechanismus des WindBG ist die aus dem WaLG folgende Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachten:

Mit dem neu eingeführten § 245e BauGB wird eine neue Überleitungsvorschrift eingeführt, mit

der eine befristete Rechtswirkung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung in Regional- und Flächennutzungsplänen festgehalten ist. Die Rechtswirkung des Ausschlusses entfällt in Plänen,

- a) sobald der Flächenbeitragswert erreicht ist;
- b) spätestens jedoch Ende 2027.

Des Weiteren werden in § 249 BauGB Neuregelungen zur Privilegierung von WEA getroffen: Bei Erreichen des Ziels im Außenbereich zählt die Windenergie zukünftig zu den sonstigen Vorhaben und gilt somit nicht mehr privilegiert. Eine Realisierung ist nur noch über den § 35 Abs. 2 BauGB möglich und in der Regel unzulässig.

Sollte das Flächenziel allerdings verfehlt werden, besteht daraufhin eine Art „Superprivilegierung“, was Folgendes bedeutet:

In diesem Fall besteht für die Ausweisung von Standorten für die Windenergie keine Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, soweit dies zur Erreichung der Teilflächenziele erforderlich ist. Dies bedeutet, dass dann auch, um die Flächenziele nach den Fristen zu erreichen, Darstellungen in Plänen, wie zum Beispiel Vorranggebiet Wald, für die Windenergie geöffnet wären. Dieser Sonderfall der „Superprivilegierung“ entfällt, sobald das jeweilige Flächenziel erreicht ist.

Um die Auswirkungen der beschriebenen neuen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, werden folgende Szenarien ab dem Jahr 2028 dargestellt:

- (a) Wird das erste Teilflächenziel im RROP oder sachlichen Teil-FNP Wind bis Ende 2027 nachgewiesen, liegt folgende Situation vor:

Die Windenergienutzung im Außenbereich gilt als nicht mehr privilegiert und gehört nur noch zu den sonstigen Vorhaben.

Die Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen besitzt in sämtlichen Plänen (aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen) durch § 245e BauGB keine Rechtswirkung mehr.

Die Aufstellung von WEA ist trotz des Verlustes der Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen, aber aufgrund der Entprivilegierung von Wind im Außenbereich ausschließlich in den im RROP oder im FNP dargestellten Windenergiegebieten, die einen Beitrag zum Flächenziel geleistet haben, möglich.

(b) Wird das erste Teilflächenziel im RROP oder sachlichen Teil-FNP Wind bis Ende 2027 nicht nachgewiesen, dann besteht folgende Situation:

Die Ausschlusswirkung ist in sämtlichen Plänen durch § 245e BauGB weggefallen.

Nach § 249 BauGB ist die Windenergie im Außenbereich „superprivilegiert“ und setzt sich gegenüber anderen öffentlichen Belangen regelmäßig durch.

Die Aufstellung von WEA ist aufgrund des Wegfalls der Ausschlusswirkung auch außerhalb der in RROP oder im FNP dargestellten Windenergiegebiete möglich. Eine aktive Steuerung seitens der Planungsträger ist nicht möglich. Aufgrund der erhöhten Privilegierung setzt sich die Windenergie im Außenbereich (regelmäßig) gegenüber anderen öffentlichen Belangen durch, sodass dadurch der Windenergie ohne eine restriktive Steuerung genügend Raum gegeben wird.

Aber: Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen grundsätzlich nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind praktisch aber in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG gibt es allerdings Ausnahmen.

Zusammengefasst ist die Steuerung der Standorte von WEA ab dem Jahr 2028 von der Frage abhängig, ob das erste Teilflächenziel des zuständigen Planungsträgers erreicht oder verfehlt wird. Wird noch eine UVP bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt?

Bei diesem rechtlichen Aspekt ist § 6 des Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung des

§ 6 WindBG ist, dass die beantragte WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) liegt, das nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen darf. Ist dies der Fall, muss keine UVP (auch keine UVP-Vorprüfung) und keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Genehmigungsebene durchgeführt werden.

In Bezug auf das Artenschutzrecht liegt hierin eine auf den Anwendungsbereich der Norm beschränkte Modifikation des materiellen Artenschutzrechts. Auch wenn keine Artenschutzprüfung mehr durchzuführen ist, kann es dennoch zur Anordnung von Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen oder Zahlungen in Artenhilfsprogramme kommen. Auch hierüber darf es aber nicht zu einer verkappten Prüfung des Artenschutzrechts kommen. Das würde im Widerspruch zu der insoweit klaren Aussage des § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG stehen.

Die Genehmigungsbehörde hat aber auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG). Soweit keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar sind oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten (§ 6 Abs. 1 S. 5 WindBG). Der Erteilung einer Ausnahme bedarf es in keinem Fall. Das bedeutet: Die Lösung etwaiger, auf Grundlage vorhandener Daten festgestellter Konflikte mit Tierarten erfolgt mittels Minderungsmaßnahmen und Zahlung von Ersatzgeld. Das Artenschutzrecht kann einer Genehmigungserteilung in ausgewiesenen Windenergiegebieten folglich nicht entgegenstehen.

---

### **Buchrezension: Jura not alone**

---

*Melina Forêt*

*(Jura-Studentin an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und Studentische Hilfskraft)*

Jura geht uns alle an. Ein oft genutzter Satz, dessen Bedeutung man vielleicht ein bisschen besser begreifen kann, nachdem man das von

der Juraprofessorin Nora Markard und vom Journalisten und Juristen Ronen Steinke geschriebene Buch „Jura not alone“ gelesen hat.

Der Untertitel des Buches verspricht „12 Ermutigungen, die Welt mit den Mitteln des Rechts zu verändern“, und holt damit zu einem Rundumschlag aus in Bezug auf aktuelle politische und gesellschaftliche Themen, vom Klimaschutzrecht, Straf- und Polizeirecht, über Familien- und Arbeitsrecht bis hin zu Völkerrecht und Menschenrechten. Aufgegriffen werden aktuelle gesellschaftliche Diskussionen etwa die Frage, wie stabil unsere Demokratie gegen eine Übernahme von rechts ist, oder unseren Umgang mit Abtreibungen und Raubkunst. Anspruch auf Vollständigkeit kann dabei nicht erhoben werden, wie schon das Vorwort klarstellt.

Das Buch richtet sich an eine breite Leser:innenschaft, (noch unpolitische) Jura-Studierende, die sich vielleicht vor allem in dem immer wieder durchscheinenden großen Reformbedarf ihres Studiums wiederfinden, Nichtjurist:innen, politisch Engagierte und langjährig tätige Jurist:innen. Ob letztere jedoch zu einem Buch greifen, dessen Titel „Jura not alone“ lautet, erscheint doch durchaus fragwürdig. Zwar kann der Titel des Buches so verstanden werden, dass man mit und im Recht nicht alleine dasteht, doch ob dieser vielleicht lustig gemeinte Titel der Ernsthaftigkeit und Relevanz des Buches gerecht wird, ist durchaus zu hinterfragen. Fest steht jedoch, dass das Buch inhaltlich ein gelungener Versuch ist, Zusammenhänge zwischen Recht und Politik, gesellschaftlichem Engagement und Gesetzgebung, zugänglicher zu machen.

Zurück bleibt man nach dem Lesen des Buches, dem vielleicht ein abschließendes Kapitel oder Schlusswort fehlt, zugleich bestärkt, aufgerüttelt und doch irgendwie ein wenig ratlos, wo man denn jetzt selbst ansetzen soll. Dennoch schafft

das Buch, was es verspricht: das Gefühl, nicht allein zu sein. Und das Gefühl, etwas verändern zu wollen – im und mit dem Recht. Denn: „Recht ist politisch. Immer“.

*Nora Markard, Ronen Steinke, "Jura not alone", 12 Ermutigungen, die Welt mit den Mitteln des Rechts zu verändern, Campus Verlag, 282 Seiten, 25 Euro, ISBN 9783593518503.*

---

### Kurzvorstellung der „Climate Clinic“

---

*Melina Forêt*

*(Jura-Studentin an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und Studentische Hilfskraft)*

Die Climate Clinic e.V. ist eine 2020 gegründete Organisation, die als Schnittstelle zwischen Recht und Umweltaktivismus fungiert. Sie besteht aus über 110 (angehenden) Jurist:innen aus ganz Deutschland, die in verschiedenen Teams und Regionalgruppen organisiert sind. Ihr Ziel ist es, juristische Fragestellungen im Bereich Klima und Recht für die Öffentlichkeit aufzubereiten, um Wissenslücken zu schließen und das (Klima-)Recht so zugänglicher zu machen. Die Climate Clinic bearbeitet Anfragen von Umweltverbänden, Aktivist:innen und Forschungsinstituten und wird dabei seit ihrer Gründung von Expert:innen aus unterschiedlichen Fachbereichen unterstützt. Außerdem werden juristische Themen in Blogbeiträgen und Workshops aufgearbeitet. Neue Mitglieder können sich über unsere Website anmelden und werden durch ein Onboarding-Team eingearbeitet. Wir freuen uns immer über neue motivierte und neugierige (angehende) Jurist:innen!

Mehr Infos zur Climate Clinic findet ihr auf unserer Website (<https://www.climateclinic.de>) oder auf Instagram (@climate.clinic).

**Impressum:** Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** [info@idur.de](mailto:info@idur.de), **Internet:** [www.idur.de](http://www.idur.de), **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser\*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser\*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671